

Clubsatzung: VfB Fanclub Courage Gerlingen

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen VfB Fanclub Courage Gerlingen, hat seinen Sitz in Gerlingen und wurde am 15.07.2007 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Clubs

Sinn und Zweck des Clubs ist die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim- und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Insbesondere steht das gemeinsame Miterleben von Fußballspielen des VfB Stuttgart im Vordergrund – sei es live im Stadion oder per Fernseh-Liveübertragung auf Großbildschirm im Club-Bistro „Courage“ in Gerlingen. Großes Interesse gilt auch der Jugendarbeit, indem jungen VfB-Fans die Möglichkeit geboten wird am Clubgeschehen teilzunehmen.

Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechteextremistischen Inhalte.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

a.) Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen. Über eine Aufnahme, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.

b.) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.

c.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

d.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

e.) Der Ausschluss erfolgt

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Clubs.
- wegen unehrenhaftem Verhalten inner - und außerhalb des Clubs.
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

f.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

g.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Club.

h.) Über eine lebenslange oder Ehrenmitgliedschaft sowie eine Ehrenpräsidentschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Jugendliche Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrags.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand muss aus Clubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Club aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden / Präsident
- 2) dem 2. Vorsitzenden / Stellvertreter des Präsidenten
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Stellvertreter des Geschäftsführers
- 5) dem Kassenwart
- 6) dem Schriftführer
- 7) dem Vergnügungswart
- 8) Vertreterin der weiblichen Mitglieder
- 9) Vertreter der Außenstelle

Der Vorsitzende repräsentiert den Club nach außen und wird in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter vertreten. Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte und Aufgaben zuständig und wird bei Abwesenheit vom Stellvertreter vertreten. Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Die Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsführer.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand muss von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurden.

§ 9 Clubauflösung

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Clubs stimmen müssen. Bei Auflösung des Clubs wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt oder einem wohltätigen Zweck gespendet.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können im Rahmen von Mitgliederversammlungen oder auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.